

Einheitliches Recht als EWR-Zielgrösse

Onlineveranstaltung: Zwei deskriptive Vorträge des Liechtenstein-Instituts gingen der Frage nach, wie ein möglichst einheitliches EWR-Recht in Zukunft gewährleistet wird.

Elias Quaderer

Wie wird gewährleistet, dass sich im EWR-Raum – bestehend aus den EU-Mitgliedern und den drei EWR/EFTA-Staaten Island, Norwegen und Liechtenstein – die Rechtsgestaltung und -interpretation möglichst einheitlich gestaltet? Diese Frage stand im Zentrum der gestrigen Onlineveranstaltung des Liechtenstein-Instituts. Angesichts der Verhandlungen zwischen der EU und der Schweiz um das institutionelle Rahmenabkommen handelte es sich bei der Frage der rechtlichen Homogenität im EWR um ein Thema, «das aktueller nicht sein könnte», wie Rechtsprofessor Helmut Heiss in seinen Begrüssungsworten ausführte.

Homogenität und nicht Identität als Zielgrösse

Der erste Referent Georges Baur – Forschungsbeauftragter des Instituts im Bereich Recht – erläuterte in seinem Vortrag die verschiedenen Facetten des Homogenitätsprinzips im EWR. Baur geht auf die Ursprünge der Zielgrösse Homogenität ein. Bei der Schaffung des gemeinsamen Wirtschaftsraumes zwischen den EFTA- und den EWG- bzw. EU-Staaten stand man vor dem Problem, dass sich in den beiden europäischen Organisationen unterschiedliche Konzepte und Strukturen etablierten. Vertrat die EWG das Prinzip der Supranationalität, galten im EFTA weiterhin die Staaten als Träger der Souveränität. Um diese Heterogenität in den Griff zu bekommen, behalf man sich mit der «Zwei-Pfeiler-Struktur» des EWR. Der Grundgedanke dieser komplexen Struktur ist, dass die EWR/EFTA-Staaten Institutionen bilden, welche die für das EWR-Abkommen relevanten In-



Georges Baur erklärt, dass Homogenität nicht mit Identität gleichzusetzen ist.

Bild: Archiv

stitutionen der EU widerspiegeln. So verfügt die EFTA mit dem EFTA-Gerichtshof über ein Pendant zum Gerichtshof der Europäischen Union. Verbunden werden diese zwei «Pfeiler» durch gemeinsame Organe, in denen die EU- und die EFTA-Staaten vertreten sind.

Mit dieser institutionellen Struktur soll einerseits eine zu starke politische Integration zwischen den EFTA/EWR-Staaten verhindert, andererseits aber die Homogenität von EU- und EWR-Recht gewahrt werden. Georges Baur unterstreicht zum Schluss, dass Homogenität nicht mit Identität gleichzusetzen sei. Das Streben nach möglichst einheitlicher, aber nicht identischer Rechtsgestaltung er-

möglicht jene Flexibilität, die bei Differenzen zwischen den EWR/EFTA-Staaten und der EU notwendig sind.

Stimmrecht wird überbewertet

Die EWR/EFTA-Staaten sind auch in die EU-Komitees und EU-Agenturen, wie beispielsweise der europäischen Eisenbahnagentur, eingebunden. Das zweite Referat von Christina Neier – ebenfalls Forschungsbeauftragte im Bereich Recht – setzte sich mit dieser institutionellen Einbindung auseinander. Die EWR/EFTA-Staaten besitzen für EU-Komitees und EU-Agenturen das Teilnahmerecht. Dadurch wird gemäss der Juristin ebenfalls

die Homogenität gefördert, da sich Vertreter der EWR/EFTA-Staaten am Fachaustausch beteiligen können und über die Hintergründe von EU-Rechtsstatuten informiert werden.

Allerdings besitzen die drei EWR/EFTA-Staaten kein Stimmrecht in diesen Gremien der Europäischen Union, wie Niess ausführt. In der anschließenden Fragerunde weist aber Stefan Barriga, liechtensteinscher Diplomat in Brüssel, darauf hin, dass ein Stimmrecht nur interessant ist, «wenn tatsächlich abgestimmt wird». In der Regel werde in den Gremien im Konsens entschieden. Wirklich von Bedeutung sei nur, «dass man mit am Tisch sitzt», erzählt der Diplomat.